



Ehegattenunterhalt

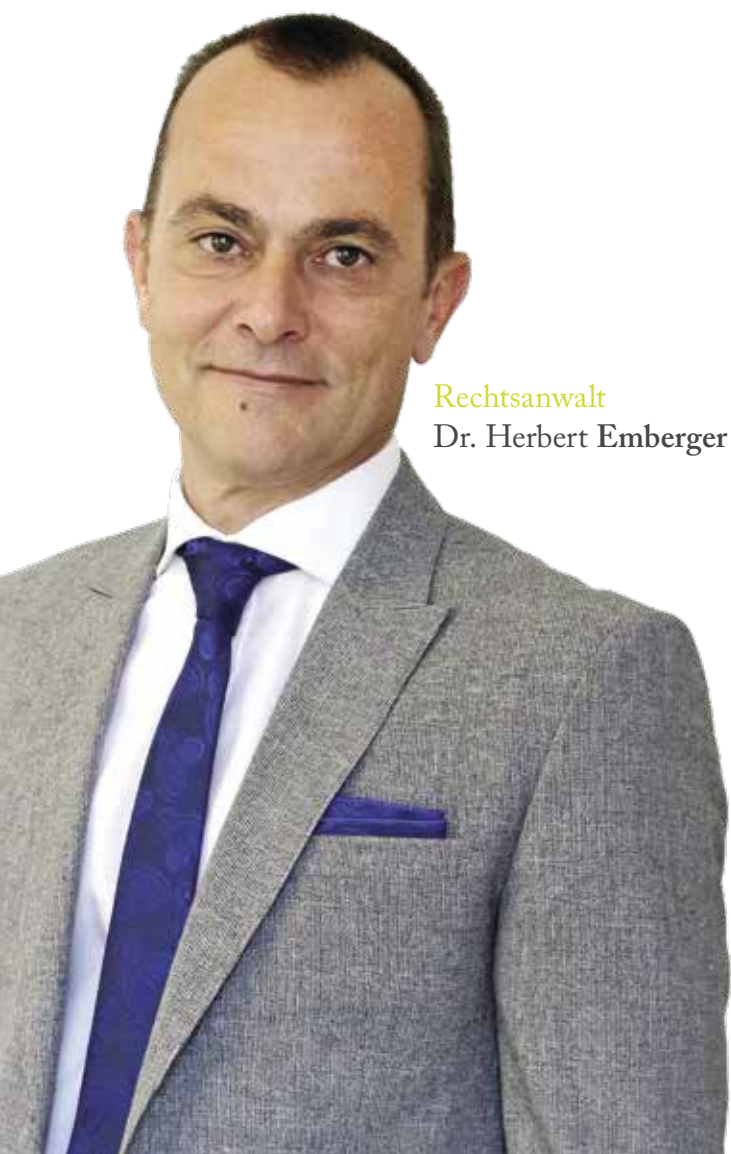
Selbstverständlich ist Ihnen der Begriff „Ehegattenunterhalt“ bekannt. Oftmals wird der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten jedoch erst im Zusammenhang mit einer möglichen Scheidung thematisiert bzw. Gegenstand von Überlegungen. Tatsächlich bestehen aber auch bei aufrechter Ehe Unterhaltsansprüche. In der Regel kommt dieser Frage bei aufrechter, funktionierender Ehe keine besondere Bedeutung zu, da die Ehegatten ihre Lebensumstände im Einvernehmen regeln. Die gesetzliche

Grundlage für den Ehegattenunterhalt bei aufrechter Ehe findet sich in § 94 ABGB. Dort ist unter anderem festgehalten, dass die Ehegatten gemeinsam nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse beizutragen haben. Dies bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, dass beide Ehegatten ihren Beitrag zur Bestreitung des gemeinsamen Lebens bzw. der Lebenserhaltungskosten zu tragen haben. Dabei berücksichtigt

der Gesetzgeber, dass – auch heute noch – mitunter lediglich ein Ehegatte Verdienender ist und der andere Ehegatte den gemeinsamen Haushalt führt. Für den Fall ist gesetzlich geregelt, dass derjenige, der den gemeinsamen Haushalt führt, dadurch seinen Beitrag leistet. Er hat diesfalls an den anderen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt. Sinn und Zweck des Unterhaltsanspruchs ist die Befriedigung der notwendigen, üblichen materiellen menschlichen Bedürfnisse. Erfasst sind demnach alle Leistungen, die

zur Deckung der angemessenen Bedürfnisse erforderlich sind und solche, die im Rahmen der Lebensverhältnisse der Ehegatten über die Existenzhaltung hinaus ein lebenswertes Dasein ermöglichen. Wie bereits ausgeführt, leistet der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, dadurch seinen Beitrag, er hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt. In der Regel wird der Unterhalt bei aufrechter Ehe in Form des sogenannten „Naturalunterhalts“ geleistet. Das bedeutet, dass üblicherweise der alleinverdienende Ehegatte durch Bezahlung der Wohnkosten, der Aufwendungen für Lebensmittel, der Heizkosten etc. seine Unterhaltspflicht erfüllt. Erzielen beide Ehegatten ein Einkommen, haben auch beide in finanzieller Hinsicht zur Lebensführung beizutragen, wobei selbstverständlich auch hier die Haushaltsführung durch einen Ehegatten allein berücksichtigt wird. Ich darf an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass Kraft gesetzlicher Regelung beide Ehegatten an der Führung des gemeinsamen Haushalts nach ihren persönlichen Verhältnissen, besonders unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Belastung, mitzuwirken haben. Ist jedoch ein Ehegatte nicht erwerbstätig, sieht § 95 ABGB vor, dass diesem die Haushaltsführung obliegt!

Wie ich bereits ausgeführt habe, wird üblicherweise während auf-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Ehegattenunterhalt

rechter Ehe Ehegattenunterhalt in Natura bezahlt. Der Unterhaltsberechtigter Ehegatte kann aber auch verlangen, dass ihm der Unterhalt ganz oder zum Teil in Geld zu leisten ist. Dies allerdings nur, wenn dieses Begehren nicht unbillig, also etwa rechtsmissbräuchlich, wäre.

Zu erwähnen ist auch, dass der Unterhaltsanspruch des haushaltsführenden Ehegatten selbst dann weiter bestehen kann, wenn der ge-

meinsame Haushalt aufgelöst wird. Der ehemals haushaltsführende Ehegatte muss in einem solchen Fall nicht zwingend eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Dies vor allem in dem Fall und vor dem Hintergrund, dass der vormals haushaltsführende Ehegatte verlassen wird. In diesem Fall, bzw. aber auch, wenn dem haushaltsführenden Ehegatten das weitere Zusammenleben nicht zugemutet werden kann, besteht der Unterhaltsanspruch fort. Jedenfalls

Voraussetzung für einen Ehegattenunterhaltsanspruch ist aber der aufrechte Bestand der Ehe. Der Anspruch erlischt grundsätzlich mit Rechtskraft einer Scheidung. Im Falle der Ehescheidung ist ein allfälliger Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten nach anderen Gesichtspunkten zu prüfen!

Auch zu diesem Thema stehe ich selbstverständlich gerne für nähere Informationen zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582



**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at